

Vorwort.

Ein frischer Zug der Neuerungen ist seit dem Beginn dieses Jahrhunderts durch das Verfassungsleben der deutschen Einzelstaaten gegangen. Große Änderungen, insbesondere rücksichtlich der Zusammensetzung der Landesvertretungen haben Platz gegriffen, und mit ihnen ergingen neue Landtagswahlgesetze: in Braunschweig 1899, Baden 1904, Lübeck 1905, Hamburg 1906 (für die Bürgerchaften), Württemberg und Bayern 1906, Sachsen-Weimar (1906 und) 1909, Oldenburg 1909, Hessen und Elsaß-Lothringen 1911, Anhalt, Reuß j. L. und Reuß ä. L. (1867) 1913; und Neuredaktionen der alten Wahlgesetze fanden statt in Sachsen-Coburg und Gotha (1852) 1904, Schaumburg-Lippe (1868) 1906, Lippe (1876) 1912, Schwarzburg-Sondershausen (1856) 1912, außerdem sei auch der Gesetzgebung in Preußen vom Juni 1906 gedacht. Die Entwicklung ist damit nicht abgeschlossen¹⁾, wie die Verhandlungen des Reichs und Preußens (zum geheimen, direkten und allgemeinen gleichen resp. zum öffentlichen, indirekten und ungleichen Dreiklassen-Wahlrecht) in der letzten Session zeigten; auch die beiden Mecklenburg werden endlich dem Geist der Zeit ihren Tribut darbringen müssen.

Neuerungen haben in jüngster Zeit auch die Geschäftsordnungen erfahren, besonders wichtige zum Thema Abstimmungsverhältnisse, so beim Bundesrat 1911. Sachsen-Coburg und Gotha erhielt 1908 eine ganz neue Geschäftsordnung, Braunschweig und Schwarzburg-Sondershausen 1912, Anhalt und Hessen 1914; eine Neuredaktion wurde in Oldenburg (1853) 1900 durchgeführt. Die tratatizischen autonomen Geschäftsordnungen sind dabei nicht mit aufgezählt. Die Entwicklung der Geschäftsordnungen ist naturgemäß eine langsamere als die der Wahlgesetze, doch sind weitere Korrekturen schon in Aussicht genommen für den Reichstag, Lippe-Detmold und Hamburg (Bürgerchaft).

Die Kernpunkte der konstitutionellen Verfassungen — die An-

¹⁾ Interessant ist das erstmalig im April 1914 veröffentlichte Programm des Vereins „Reichswahlreform“ zwecks Heranziehung der Kolonialdeutschen und der seit dem Staatsangehörigkeitsgesetz vom Juli 1913 dem Deutschtum erhalten bleibenden Auslandsdeutschen im Wege der Listenwahl.